

Betriebssatzung
der Stadt Bad Münstereifel für den „Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel“
vom 22.11.2006

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert das durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 - GV NRW. S. 644), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.01.2005 (GV.NRW. S. 15) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 21.11.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Forstbetriebes

- (1) Der Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel bilden eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW und wird auf der Grundlage der für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften, des Landesforstgesetzes NRW und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Forstbetriebes ist es, das Waldvermögen der Stadt Bad Münstereifel im Interesse seiner allgemeinen Wohlfahrts- und Erholungsfunktionen mit dem bestmöglichen und wirtschaftlichen Erfolg zu bewirtschaften, die Erträge zu verwerten und damit die Ertragskraft des Waldes zu erhalten und die Nachhaltigkeit der Holznutzung zu wahren.
- (3) Der Forstbetrieb kann alle den Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter.
- (2) Der Forstbetrieb wird vom Betriebsleiter selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, das Landesforstgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere die Ausführung der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses, der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen fortwirtschaftlichen Maßnahmen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.

8.27

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Forstbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung wird bei Abwesenheit vom Dienst durch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter vertreten, die/der nicht zur Betriebsleitung im rechtlichen Sinne gehört. Die Vertreterin/der Vertreter ist an die Weisungen und Aufträge der Betriebsleitung gebunden.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern. Beschäftigtenvertreter/vertreterinnen im Sinne von § 114 Abs. 3 GO NRW werden auf Grund der geringen Beschäftigtenzahl des Forstbetriebes (weniger als 10) werden nicht gewählt.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Bad Münstereifel ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 15.000,00 EURO übersteigt, bis zu einem Höchstbetrag von 250.000,00 EURO,
 - b) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sowie den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen aller Art, soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 EURO übersteigt, bis zum Höchstbetrag von 250.000,00 EURO,
 - c) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 EURO übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 EURO,
 - d) Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 15.000,00 EURO übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 EURO,
 - e) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 7.500,00 EURO übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 EURO,
 - f) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Sinne des § 15 Abs. 3 EigVO,
 - g) Benennung der Prüferin oder des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - h) Entlastung der Betriebsleitung,
 - i) Abschluss von Leasingverträgen, die einen Eigentumsübergang nach Ablauf der Vertragszeit vorsehen und Mietkaufverträgen, deren Wertgrenze 15.000,00 EURO übersteigt, bis zu einem Höchstbetrag von 250.000,00 EURO, sowie von Leasingverträgen ohne Eigentumsübergang und Mietverträgen über Büromaschinen und –geräte für den Forstbetrieb, soweit der Anschaffungswert der Geräte nicht im Bereich des Geschäftes der laufenden Betriebsführung liegt,

- j) Abschluss von Vergleichen, deren Wert 15.000,00 EURO übersteigt bis zu einem Höchstwert von 100.000,00 EURO; über den Abschluss der Vergleiche ist der Rat zu informieren.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden **und einem anderen oder zwei dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern des Betriebsausschusses** entscheiden. **Die neben der Bürgermeisterin, dem Bürgermeister entscheidenden Ausschussmitglieder müssen zwei verschiedenen Fraktionen angehören.** § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden und einem anderen oder zwei dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern des Betriebsausschusses entscheiden. Die neben **der Bürgermeisterin, dem Bürgermeister** entscheidenden Ausschussmitglieder müssen zwei verschiedenen Fraktionen angehören. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Forstbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer die Entwürfe des Forstwirtschaftsplanes und des Wirtschaftsplanes, den Jahresabschluss, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Im Forstbetrieb sind in der Regel Arbeitnehmer und Beamte zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister nach den für Personalangelegenheiten der Stadt allgemein geltenden Bestimmungen eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die bei dem Forstbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Forstbetriebes vermerkt.

§ 9

Vertretung des Forstbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Forstbetriebes wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Forstbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 ^{*1}

Stammkapital

Das Stammkapital des Forstbetriebes beträgt 22.685.110,89 EURO.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Forstbetrieb hat neben dem jährlichen Forstwirtschaftsplan spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dem der Forstwirtschaftsplan zu Grunde liegt. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan,

dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Ihm ist eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 18 EigVO beizufügen.

- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 20 %, höchstens jedoch um 50.000,00 EURO überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 ^{*2}

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

Personalvertretung

Der Forstbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Bad Münstereifel, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Bad Münstereifel auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Forstbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2007 in Kraft.

^{*1} § 11 geändert durch die 1. Satzung vom 18.12.2007 zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bad Münstereifel für den „Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel“ vom 22.11.2006; in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2007

8.27

*2 § 13 geändert durch die 2. Satzung vom 25.03.2013 zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bad Münstereifel für den „Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel“ vom 22.11.2006, in Kraft getreten am 29.03.2013